

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. September 1981

über den Abschluß des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis

(81/691/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des unbeständigen ökologischen Gleichgewichts in der Antarktis ist eine internationale Regelung zur Bewirtschaftung und Erhaltung der dort lebenden Meeresschätze erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der im Mai 1980 in Canberra abgehaltenen diplomatischen Konferenz unter Beteiligung der Gemeinschaft das internationale Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ausgearbeitet, im folgenden „Übereinkommen“ genannt.

Das Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der achten Ratifikationsurkunde in Kraft. Nach seinem Inkrafttreten kann die Gemeinschaft dem Übereinkommen beitreten.

Um zur Erhaltung der Meeresschätze in dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet, in dem die Fischer der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit ausüben, einen Beitrag zu leisten, muß die Gemeinschaft dem Übereinkommen beitreten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*Der Präsident des Rates hinterlegt die Genehmigungsurkunde nach Artikel XXVIII des Übereinkommens bei der Regierung von Australien ⁽³⁾.*Artikel 3*Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, am 4. September 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. WALKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 4. 12. 1980, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 4. 5. 1981, S. 116.⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Gemeinschaft wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.